AfD-Kreistagsfraktion - ULV-Ausschuss 26.04.2023 zu TOP Ö 4 Windenergie im Ebersberger Forst; Sachstandsbericht

Sehr geehrter Herr Landrat Niedergesäß, sehr geehrte Kolleginnen und –kollegen,

der uns übermittelte Sachverhalt veranlaßt mich zu folgenden Anfragen und Bedenken:

Zu Punkt 1: **Projektträger**:

1) Worauf gründen Sie die behauptete Eigenschaft der „Surplus Equity Partners" (SEP) sowie der „"Qualitas Energy" als **Gesellschafter** der Windpark Ebersberger Forst GmbH Co. KG ?

Das Handelsregister weist jedenfalls die Fa. „*Surplus WP Verwaltungs GmbH*" als Komplementärin sowie die „*IV Portfolio B Windentwicklungs GmbH* als Kommanditistin aus, wobei Letztere interessanter Weise zwar über ein Gesellschaftskapital von 100.000 € verfügt, sich aber nur mit einer Kommanditeinlage von lediglich 1.500 € begnügt.

Die präzise Firmendarstellung nach dem Handelsregister ist deshalb sehr wichtig, weil es bei dem Vertrag mit den Bayerischen Staatsforsten auch um ~~vertrags-~~ vertragsrechtliche und handelsrechtliche Belange geht, insbesondere um Haftungsfragen.
Im Falle zivil- oder verwaltungsrechtlicher Auseinandersetzungen sind exakte Adressierungen aber unerläßlich für einen Prozeßerfolg; ich empfehle daher ggf. entsprechende Korrektur..

2) Sehen Sie die die Projektfinanzierung überhaupt angesichts der **äußerst bescheidenen** Kapitalausstattung für gewährleistet, wenn neben der Minimal-Einlage der Kommanditistin die haftende Komplementärin der Projektträgerin, der „*Windpark Ebersberger Forst GmbH & Co. KG*", lediglich mit einem Gesellschafts-, also Haftungskapital, von 25.000 € ausgestattet ist ?

Die über das „Eberwerk" vorgesehene Bürgerbeteiligung erscheint prinzipiell zunächst als eine gute Idee und ist wohl auch wünschenswert, ~~zumal~~ aber die persönlich haftende Komplementärin der Eberwerk GmbH & Co. KG selbst nur über eine Kapitalausstattung von 25.000,00 € ~~verfügt~~ und die 19 als Kommanditisten beteiligten Landkreisgemeinden dem Vernehmen nach auch mit insgesamt nur bescheidenen Einlagen von insgesamt nur 1.000 € beteiligt sind.

Der Begriff Bürgerwindpark" klingt zwar gut, dürfte aber noch etwas **verfrüht** sein.

Vorher erscheint noch folgendes klärungsbedürftig:

- welche Windräder sollen gebaut werden ?

- was werden sie im Endeffekt kosten ?

- zu welchem Preis kann das „EBERwerk" drei der geplanten fünf Windräder erwerben ?

- auf welche konkrete Weise können sich die Landkreisbürger und –bürgerinnen finanziell beteiligen ? ?
- wie sieht es mit der Wirtschaftlichkeit des Projektes aus, wo doch der Ebersberger Forst als **Schwachwindstandort** gilt ?

Zu Punkt 2: **Räumliche Begrenzung**

Neben der von unserer Fraktion regelmäßig und eingehend begründeten **unverantwortlichen Beeinträchtigung** dieses Landkreisjuwels und Natur-Kleinodes bedeutet die geänderte Gesetzeslage (Lockerung der sog. „10-h-Regelung") zusätzlich auch noch die **absolute Überflüssigkeit** weiterer Planung im Forst.

Auch ohne „**Prophetiegabe**" läßt sich mit guten Gründen behaupten, daß die – ohnedies knappe – Bürgerentscheidung unter den jetzigen Voraussetzungen nicht zustande gekommen wäre.
Unter dem hier zumindest analog anzuwendenden Gesichtspunkt des **Wegfalls** der **Geschäftsgrundlage** kann die damalige Entscheidung **nicht mehr** als gültiges Bürgervotum gewertet werden.
In die gleiche Richtung zielt auch die ebenfalls anzuwendende „clausula rebus sic stantibus", die nämlich für eine weitere Gültigkeit im wesentlichen gleich bleibende Verhältnisse erfordern würde.

Inzwischen zeichnet sich die Möglichkeit der Errichtung sogar einer **Vielzahl** von Windrädern im Landkreisgebiet ab, während zum damaligen Zeitpunkt außerhalb des Forstes **kein einziges Windrad** hätte ~~e~~rrichtet werden können.
ermittelt
Diese unleugbare Tatsache hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit viele Bürger – meist schweren Herzens – zur damaligen Zustimmung verleitet.

Warum also noch Windräder in den Wald bauen, wenn die Gemeinden genügend Alternativstandorte anbieten ? Diese Frage drängt sich wohl jedem objektiv urteilenden Betrachter förmlich auf !

Zu Punkt 3: **Fortgang des Projekts**:

Welche Untersuchungen sind bereits konkret angelaufen?

Wer hat die Untersuchungen in Auftrag gegeben?

Wer sind die Auftragnehmer und nach welchen Gesichtspunkten wurden sie ausgewählt ?

Wurden bei der Auswahl auch die Landschaftsschutzverbände im Landkreis beteiligt ?

Welche Schutzgüter und Belange werden konkret untersucht? und wie gegeneinander abgewogen ?

Wann, wie, wo und wem sind die Untersuchungsergebnisse zugänglich?

Wird auch untersucht, in welchem Umfang und Ausmaß beim Betrieb der geplanten

Windräder in den Bauwerken, z.B. in den Rotorblättern und Masten, enthaltene gesundheits- und umweltschädliche Stoffe, wie z.B. **Bisphenol A**, freigesetzt werden? Internetberichten zufolge sollen bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt allein 180 kg Feinstaub pro Jahr anfallen und an die Umwelt abgegeben werden.

Welchen „CO2-Fußabdruck"und sonstige schädliche Auswirkungen werden diese Materialien, ihre Verarbeitung und der laufende Betrieb der geplanten Windräder im Ebersberger Forst hinterlassen ?

Zu Punkt 4: **Regionalplanung:**

Der Landkreis hat der Vorlage zufolge im Oktober 2022 gegenüber dem RPV München eine Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen abgegeben.und dabei leider ausdrücklich die grundsätzliche Einstufung des Ebersberger Forstes als Windenergiegebiet begrüßt.

Da sie den heutigen Sitzungsunterlagen nicht beigefügt ist, beantrage ich die Zuleitung an alle ULV-Mitglieder.

Abschließend würde ich es nicht nur als Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion, sondern auch als Gründer und Vorsitzender der Manfred-und-Ute-Schmidt –Natur-und-Umweltstiftung begrüßen, wenn auch auf diesem Gebiet Vernunft einkehren und die Sorge um Natur und Umwelt die Oberhand gewinnen würde.

~~Meinen Antrag stelle ich, entsprechend, den Beschluß-vorschlag der Verwaltung lehne ich ab.~~

Ich bedanke mich für Ihre Geduld.

Manfred Schmidt

Lackner Anja

Von:	Ottl Michael
Gesendet:	Montag, 22. Mai 2023 13:38
An:	mautidt@gmx.de
Cc:	Paster Friederike; Lackner Anja
Betreff:	Fragenkatalog KR Schmidt aus der Sitzung des ULV-Ausschusses am 26.04.2023
Anlagen:	221219_LR Niedergesäß_RPV Christian Breu_Windenergie.pdf; Fragenkatalog KR Schmidt_ULV am 26.04.2023.pdf

Sehr geehrter Herr Kreisrat Schmidt,

untenstehend beantworten wir Ihre Anfrage aus der Sitzung des ULV-Ausschusses vom 26.04.2023:

1. **Worauf gründen Sie die behauptete Eigenschaft der „Surplus Equity Partners“ (SEP) sowie der „“Qualitas Energy“ als Gesellschafter der Windpark Ebersberger Forst GmbH Co. KG ? Sehen Sie die die Projektfinanzierung überhaupt angesichts der äußerst bescheidenen Kapitalausstattung für gewährleistet, wenn neben der Minimal-Einlage der Kommanditistin die haftende Komplementärin der Projektträgerin, der „Windpark Ebersberger Forst GmbH & Co. KG“, lediglich mit einem Gesellschafts-, also Haftungskapital, von 25.000 € ausgestattet ist ?**
   - welche Windräder sollen gebaut werden ?
   → Das ist Sache des Projektträgers. Auf den Inhalt der Antragstellung im Genehmigungsverfahrens hat der Landkreis Ebersberg keinen Einfluss.

   - was werden sie im Endeffekt kosten ?
   → Das ist Sache des Projektträgers und kann nicht prognostiziert werden.

   - zu welchem Preis kann das „EBERwerk“ drei der geplanten fünf Windräder erwerben ?
   → Hiervon hat das Landratsamt keine Kenntnis.

   - auf welche konkrete Weise können sich die Landkreisbürger und –bürgerinnen finanziell beteiligen ?
   → Dass sich die Bürger beteiligen können ist vom Projektträger zugesagt. Dies war auch Basis des vom Kreistag angestoßenen Bürgerentscheids. Das EBERwerk wird die Möglichkeit erhalten, eine Bürgerbeteiligung für 3 der 5 geplanten Windkraftanlagen anzubieten. Die genauen Beteiligungsmöglichkeiten werden erst im weiteren Verfahren entwickelt.

   - wie sieht es mit der Wirtschaftlichkeit des Projektes aus, wo doch der Ebersberger Forst als Schwachwindstandort gilt ?
   → Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist Sache des Projektträgers. Es ist davon auszugehen, dass nur Anlagen projektiert werden, die wirtschaftlich zu betreiben sind.

Ganz grundsätzlich wird darüber hinaus auf den Beschluss des ULV-Ausschusses vom 26.04.2023 verwiesen: *„Das Landratsamt beantwortet zum Thema „Windenergie im Ebersberger Forst“ keinerlei Fragen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Ebersberg.“* Das Personal soll in den Kreisgremien nicht über die Maßen mit Fragen beschäftigt werden, die nicht in die Zuständigkeit der kommunalen Kreisgremien fallen.

2. **Warum also noch Windräder in den Wald bauen, wenn die Gemeinden genügend Alternativstandorte anbieten ?**

   → Nach der Änderung des BNatSchG ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) bis auf Weiteres nicht mehr erforderlich, um dort Windenergieanlagen zu errichten. Auch die Frage, ob im

LSG Windenergieanlagen möglich sein sollen, fällt damit nicht mehr in die Zuständigkeit der Kreisgremien.

3. **Welche Untersuchungen sind bereits konkret angelaufen? Wer hat die Untersuchungen in Auftrag gegeben? Wer sind die Auftragnehmer und nach welchen Gesichtspunkten wurden sie ausgewählt? Wurden bei der Auswahl auch die Landschaftsschutzverbände im Landkreis beteiligt? Welche Schutzgüter und Belange werden konkret untersucht? Wann, wie, wo und wem sind die Untersuchungsergebnisse zugänglich? Wird auch untersucht, in welchem Umfang und Ausmaß beim Betrieb der geplanten Windräder in den Bauwerken, z.B. in den Rotorblättern und Masten, enthaltene gesundheits- und umweltschädliche Stoffe, wie z.B. Bisphenol A, freigesetzt werden? Welchen „C02-Fußabdruck"und sonstige schädliche Auswirkungen werden diese Materialien, ihre Verarbeitung und der laufende Betrieb der geplanten Windräder im Ebersberger Forst hinterlassen ?**

Dieser Fragenkomplex bezieht sich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Landratsamts. Da die Fragen unter das (Bayerischen) Umweltinformationsgesetz fallen, werden diese hier trotzdem soweit wie möglich beantwortet.

Welche Untersuchungen sind bereits konkret angelaufen?
→ Nach dem Kenntnisstand des Landratsamtes Ebersberg haben die artenschutzrechtlichen Erhebungen zur Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung begonnen.

Wer hat die Untersuchungen in Auftrag gegeben?
→ Die Untersuchungen finden im Auftrag des Projektträgers statt.

Wer sind die Auftragnehmer und nach welchen Gesichtspunkten wurden sie ausgewählt?
→ Auftragnehmer für die Artenschutzerhebungen ist die Fa. ORCHIS GMBH, Bertha-Benz Str. 5, 10557 Berlin.
Die Auswahl des Auftragnehmers obliegt dem Projektträger.

Wurden bei der Auswahl auch die Landschaftsschutzverbände im Landkreis beteiligt?
→ Die Auswahl des Auftragnehmers obliegt dem Projektträger.

Welche Schutzgüter und Belange werden konkret untersucht und wie gegenseitig abgewogen?
→ Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind dem Antrag diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG werden die Genehmigungsvoraussetzungen so definiert, dass eine Sicherstellung der sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten gewährleistet sein muss und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegenstehen dürfen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt oder können sie durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Wann, wie, wo und wem sind die Untersuchungsergebnisse zugänglich?
→ Untersuchungsergebnisse sind im Genehmigungsverfahren den Verfahrensbeteiligten zugänglich. Darüber hinaus ergibt sich eine Zugänglichkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des (Bayerischen) Umweltinformationsgesetzes.

Wird auch untersucht, in welchem Umfang und Ausmaß beim Betrieb der geplanten Windräder in den Bauwerken, z.B. in den Rotorblättern und Masten, enthaltene gesundheits- und umweltschädliche Stoffe, wie z.B. Bisphenol A, freigesetzt werden? Internetberichten zufolge sollen bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt allein 180 kg Feinstaub pro Jahr anfallen und an die Umwelt abgegeben werden.
→ Hierzu wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Fragen der Material- und Bauproduktenzulassung sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern unterliegen dem Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprodukte und Bauarten.

Welchen „C02-Fußabdruck“und sonstige schädliche Auswirkungen werden diese Materialien, ihre Verarbeitung und der laufende Betrieb der geplanten Windräder im Ebersberger Forst hinterlassen?
→ Für diese Bilanz sind nach derzeitiger Rechtslage keine Genehmigungsvoraussetzungen normiert.

4. **Ich beantrage die Zuleitung der Stellungnahme des Landkreises gegenüber dem RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.**

   ➔ Die Stellungnahme des Landkreises an den regionalen Planungsverband vom 19.12.2022 wird beigefügt.

Mit vielen Grüßen aus dem Landratsamt
Michael Ottl

DER LANDRAT
DES LANDKREISES EBERSBERG

Herrn Geschäftsführer
Christian Breu
Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 80
80335 München

Ebersberg, 19. Dezember 2022

Zur Abfrage des regionalen Planungsverbandes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie

Anlage 1 WSG-VO Glonn (planreif)
Anlage 2 WSG-VO Grafing/Öxing (planreif)
Anlage 3 WSG-VO Bruck (planreif)
Anlage 4 WSG-VO Markt Schwaben Brunnen III

Sehr geehrter Herr Breu,

der Landkreis Ebersberg bedankt sich für Ihr Schreiben vom 17.10.2022, mit dem Sie dem Landkreis die Gelegenheit geben, zu den Planungen des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Stellung zu nehmen. Insbesondere begrüßt der Landkreis die Bestrebung, die örtlichen Planungen im regionsweiten Konzept zu berücksichtigen.

I. Bestand und Genehmigungsverfahren

1. Genehmigte Anlagen, anhängige Verfahren

Immissionsschutzrechtlich genehmigt und errichtet ist eine Windkraftanlage:

Windkraftanlage der Windenergie Osterkling Verwaltungs GmbH, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck,
Standort: Fl.Nr. 2333 der Gemarkung Bruck in der Gemeinde Bruck.
Leistung: 2,3 MW,
Gesamthöhe: 180,38 m, Nabenhöhe: 139,38 m,
Baujahr: 2016

Ein weiteres immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist derzeit nicht anhängig.

2. Weitere konkrete Projekte

Voraussichtlich noch in 2022 soll die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgende Windkraftanlage beantragt werden:

1 Windkraftanlage der Windenergie Hirtenholz GmbH & Co. KG
Gemeinde Moosach (im Grenzgebiet zur Gemeinde Bruck),
Standort: Fl.Nr. 1111 der Gemarkung Moosach
Geplante Leistung: 4,26 MW,
Geplante Gesamthöhe: 229 m, Geplante Nabenhöhe: 160 m,
Geplantes Baujahr: 2023/2024

Derzeit läuft die erste Auslegung im Rahmen der Änderung der Flächennutzungspläne in den Gemeinden Bruck und Moosach. Der Scoping-Termin gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV hat unter Beteiligung des RPV am 04.08.2022 im Landratsamt Ebersberg stattgefunden.

II. Vorbereitungen zu interkommunalen Konzentrationsflächenplanungen, Energienutzungsplan

Der Landkreis Ebersberg unterstützt die Gemeinden kontinuierlich bei der Standortsuche. Es wurde ein Konzept erstellt, das die Landkreisgemeinden in drei Teilräume zusammenfasst, um so die gemeinsame Standortsuche anzuregen. Dieser Prozess läuft seit Sommer 2021. Die Planungshoheit obliegt den Gemeinden, der Landkreis ist nur unterstützend und koordinierend tätig. Zum Stand in den drei Teilräumen wird auf die Stellungnahme der Gemeinden und der Energieagentur Ebersberg-München verwiesen.

Der Landkreis Ebersberg erstellt einen digitalen Energienutzungsplan, welcher die Potentialflächen für erneuerbare Energien im Landkreis darstellt. Hierbei wird eng mit den Gemeinden des Landkreises zusammengearbeitet. Die Gemeinden erhalten alle Potentialkarten stets nach Fertigstellung (gesamt Landkreis-, sowie Gemeinde-Potentialkarten).

III. Windkraftspezifische Festsetzungen in Wasserschutzgebieten

Spezifische Regelungen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Windkraftanlagen gibt es erst in den aktuelleren Wasserschutzgebietsverordnungen.

1. Planreife Wasserschutzgebiete

Die neu ermittelten Wasserschutzgebiete für die Wasserversorgungen Bruck, Grafing (Brunnen Öxing) und Glonn befinden sich derzeit im Stadium der sog. Planreife. Der neu ermittelte Umgriff und die aktualisierten Schutzanordnungen – welche in diesem Stadium schon zu berücksichtigen sind – können den beiliegenden Schutzgebietsverordnungen (Anlagen 1 – 3) im Entwurf entnommen werden.

Hier gilt jeweils ein grundsätzliches Verbot für die Errichtung bzw. Erweiterung von Windkraftanlagen (s. jeweils § 3 Abs. 1 Nr. 2.5).

2. Festgesetzte Wasserschutzgebiete

Auf der Homepage des Landratsamtes können die aktuellen Schutzgebietsverordnungen der bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete mit jeweils einem Lageplan zum Umgriff und zur Zonierung der Wasserschutzgebiete eingesehen werden.

Im Wasserschutzgebiet für Brunnen III Markt Schwaben gilt ein grundsätzliches Verbot in den Zonen II und IIIA; in der Zone IIIB ist die Errichtung bzw. Erweiterung von Windkraftanlagen nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2.4, Anlage 4).

In den restlichen (älteren) Wasserschutzgebietsverordnungen gibt es keine konkrete Regelung bzgl. der Errichtung bzw. Erweiterung von Windkraftanlagen. Hier sind die allgemeinen Verbote bzw. Beschränkungen zu „Aufschlüssen, Veränderungen der Erdoberfläche", „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", „Straßen, Wege, sonstige Verkehrsflächen" und „Rodung" maßgeblich.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayer. Landesamtes für Umwelt. Demnach stellen die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten absolute Ausschlussgebiete dar; im Bereich der Zone III kann – unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse – im Einzelfall eine Befreiung von den o.g. Verboten bzw. Beschränkungen erteilt werden.

IV. Windkraftspezifische Festsetzungen in Landschaftsschutzgebieten

1. Aktueller Stand der LSG-Verordnungen im Landkreis

Im Landkreis Ebersberg bestehen derzeit elf Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von 12.387,34 ha. Dies entspricht ca. 22,5 % der Landkreisfläche.

1. Kitzlsee 20,31 ha
2. Egglburger See 163,61 ha
3. Ebersberger Forst (nur Staatswald) 7.552,76 ha
4. Kupferbachtal und Umgebung 315,37ha
5. Toteiskessellandschaft Kastenseeon 575,59 ha
6. Dobelgebiet und Atteltal 598,39 ha
7. Ebersberger Weiherkette 152,86 ha
8. Steinsee, Moosach, Doblbach, Brucker Moos und Umgebung 2.486,92 ha
9. Endmoränenzug zw. der Stadt Ebersberg und dem Mkt. Kirchseeon 368,03 ha
10. Katzenreuther Filze 88,0 ha
11. Kirchseeoner Moos 65,5 ha

Sämtliche Landschaftsschutzgebiete wurden zu einer Zeit erlassen, zu der die Errichtung von WEA noch kein Thema war. Die jüngste Verordnung (Kirchseeoner Moos stammt von 1999, die übrigen aus den Achtziger Jahren).
Damit sind in keiner Verordnung Regelungen zu(gunsten) von Windenergieanlagen enthalten. In der rechtlichen Bewertung unterfallen WEA damit dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen.

2. Kreistagsbeschlüsse zum Ausschluss bestimmter Bereiche im LSG Ebersberger Forst

Nach Einführung der 10 H Regelung im Jahr 2014 kamen die begonnenen landkreisweiten Bemühungen zur Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergie zum Erliegen. Ebenso verfolgte keine Gemeinde intensiv die Ausweisung eigener Flächen. In der Folge wurden Ideen zur Verwirklichung von Windenergieanlagen auf gemeindefreiem Gebiet und damit im LSG Ebersberger Forst weiterverfolgt.

Der Kreistag fasste am 27.01.2020 einen Grundsatzbeschluss.
Der Kreistag ist sich danach seiner Verantwortung bewusst, einerseits den Schutz des Ebersberger Forstes in seiner Gesamtheit mit seiner großen Bedeutung für die Bevölkerung sicherzustellen und andererseits die Klimaschutzziele zu verfolgen.

Der Landkreis Ebersberg begrüßt es daher grundsätzlich, wenn das Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst auf Ebene der Regionalplanung für Windenergieanlagen geöffnet wird. Allerdings befürwortet der Kreistag lediglich die Verwirklichung von maximal fünf WEA auf dem Gebiet des LSG Ebersberger Forst.

Am 16.05.2021 fand ein vom Kreistag initiierter Bürgerentscheid zu dem Projekt im Ebersberger Forst statt, der von der Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger befürwortet wurde.

Der Kreistag hatte vor dem Bürgerentscheid beschlossen:

„12. Als Bereiche, die von Windkraft freigehalten werden sollen, sieht der Kreistag derzeit:
- *Abstandsflächen nach der 10H-Regelung*
- *FFH-Schutzgebiet*
- *15 km-Radius des Wetterradars Isen*
- *Wasserschutzgebiete*
- *Wildruhezone*
- *Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)"*

Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids ist in diesem Lichte zu sehen. Auch wenn die Einhaltung des 10 H-Abstands nicht ausdrücklich in der Frage des Bürgerentscheids enthalten war, so ist der Grundsatzbeschluss - insbesondere mit Blick auf die Einhaltung von 10 H - doch kommunizierte Geschäftsgrundlage des Bürgerentscheids gewesen. Die Bevölkerung der Anrainergemeinden hat sich mit zum Teil deutlicher Mehrheit gegen die Verwirklichung der Anlagen im Ebersberger Forst ausgesprochen. Es lässt sich nicht sagen, wie der Bürgerentscheid ausgegangen wäre, wenn der Kreistag nicht zugesagt hätte, dass er einen Abstand von 10H von der Wohnbebauung freihalten wolle.

Angesichts der Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene hat der Kreistag am 25.07.2022 aus diesem Grund seinen Willen bekräftigt, dass die o.g. Bereiche entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 27.01.2020 von Windkraft freigehalten werden sollen. Eine Ausnahme gilt hierbei für den Bereich des 15-km-Radius des Wetterradars Isen, den der Kreistag nicht weiter als freizuhaltenden Bereich ansieht.

Um die Akzeptanz des Projekts im Ebersberger Forst in der Bevölkerung nicht zu gefährden, fordert der Kreistag daher, auf dem Gebiet des LSG Ebersberger Forst nur solche Flächen als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die folgende Kriterien einhalten:

- **Abstandsflächen nach der 10H-Regelung**
- **Wasserschutzgebiete**
- **Wildruhezone**
- **Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)**

Natura 2000-Gebiete sind auch nach der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht für Windenergieanlagen geöffnet und daher ohnehin freizuhalten (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG).

Alle zugrundeliegenden Daten und ausführlichere Begründungen zu den Kriterien können von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg bei Bedarf im Shapeformat zur Verfügung gestellt werden.

3. (Eingestellte) Planungen zur Zonierung des LSG Ebersberger Forst zur Ermöglichung von Windenergieanlagen

Der Kreistag beauftragte die untere Naturschutzbehörde am 02.08.2021, ein Änderungsverfahren der LSG-Verordnung „Ebersberger Forst" vorzubereiten und einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Zulassung von maximal fünf Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Forst" zu erarbeiten.

Für eine mögliche Zonierung wurden folgende fachliche Kriterien ins Auge gefasst:

- Trinkwasserschutzgebiete

  Die UNB hätte dem Kreistag dazu geraten, zusätzlich zum Verbot für den Bau von Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebiete auch im Umkreis von 300 Metern („1H") zur Schutzgebietsgrenze den Bau von Anlagen zu untersagen, um bei einer Worst-Case Betrachtung (sollte ein Windrad umfallen) keine Schadstoffeinträge in den Schutzgebietszonen befürchten zu müssen.

- FFH-Gebiet

  Um eine Beeinträchtigung der Kommunikation von Vögeln durch Infraschallemissionen von Windenergieanlagen auszuschließen, wäre von der UNB für das Zonierungskonzept ein zusätzlicher Puffer bzw. Abstand von 700 m zum FFH-Gebiet vorgeschlagen worden.

- Höhenlinie 545m üNN

  Diese Grenze definiert hinreichend genau den Übergang zwischen zwei Landschaftseinheiten, die sich aus den Eigenarten und damit verbundenen Erholungsfunktionen der Landschaft ableiten lassen.

- Abstand der Anlagen zum Waldrand

  Als weiteres Kriterium wäre basierend auf einem Zonierungskonzept der TUM LAREG Prof Dr. Sören Schöbel- Rutschmann aus 2021, ein gewisser Abstand (ca. 700 - 900 m) zum Waldrand zu im Landschaftsbild dominanten Wald-Offenland-Grenzräumen vorgeschlagen worden.

- Wildruhezone

  Ebenfalls wäre entsprechend dem Kreistagswillen vorgeschlagen worden, die „Wildruhezone" zur Sicherstellung der Erholungsfunktion in diesem Bereich auszunehmen.

- Abstände zu Rad- und Wanderwegen

  Angedacht wurde von der UNB auch ein Ausschluss eines Puffers um ausgewiesene Rad- und Wanderwege mit Blick auf die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebiets. Ein entsprechender Kreistagsbeschluss liegt jedoch nicht vor.

Mit den besten Grüßen

Robert Niedergesäß
Landrat